

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Stück, 25.07.1874

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1874.) 13. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 28.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juli 1874, betreffend die Aufhebung der Direction des Hochbaus sowie der Direction des Weg-, Wasser- und Brücken-Baus und Errichtung einer Direction des Bauwesens.
- N<sup>o</sup>. 29.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1874, betreffend das dem Herrn Anton Bohlken zu Varel ertheilte Erfindungspatent.

### N<sup>o</sup>. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aufhebung der Direction des Hochbaus sowie der Direction des Weg-, Wasser- und Brücken-Baus und Errichtung einer Direction des Bauwesens.

Oldenburg, den 15. Juli 1874.

Unter Bezugnahme auf Art. 18 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, bringt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium in Ausführung des Art. 14 daselbst zur öffentlichen Kunde,

daß die Direction des Hochbaus sowie die Direction des Weg-, Wasser- und Brücken-Baus mit dem 1. August d. J. aufgehoben und deren bisherige Functionen auf die von dem genannten Tage an in Wirksamkeit tretende Direction des Bauwesens zu Oldenburg übertragen werden.

Oldenburg, den 15. Juli 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.      Departement der Finanzen.  
von Berg.                              Rubstrat.

Rubin u. s.

N<sup>o</sup>. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Anton Bohlken zu Barel ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 17. Juli 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Anton Bohlken zu Barel ein Patent auf eine neu erfundene Waschmaschine, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 17. Juli 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.  
von Berg.

von Buttel.